

KITA- ORDNUNG:

KITA-HORIZONT
Bauhausplatz 3
80807 München

Inhalt:	Seite
Präambel	
§ 1 Aufgaben der KITA	3
§ 2 Aufnahmevoraussetzungen	3 + 4
§ 3 Datenverarbeitung	4
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung	5
§ 6 Kindertagesstättenbeitrag	6
§ 7 Beitragsermäßigung	6 + 7
§ 8 Aufsichtspflicht	7 + 8
§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern	8
§ 10 Krankheitsfälle	9
§ 11 Versicherungsschutz	9 + 10
§ 12 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages	10 + 11
§ 13 Datenschutz	11
§ 14 Rechtsgrundlagen	11
§ 15 Inkrafttreten	11

Stand 05.04.2020

Das HORIZONT-Haus Domagkpark versteht sich als ein Ort, an dem sich nicht nur die Bewohner, sondern auch die Nutzer aller unserer soziokulturellen Einrichtungen willkommen und wohl fühlen sollen. Neben der hier betroffenen Kindertagesstätte, die aus einer Kinderkrippe und einem Kindergarten besteht, gibt es noch ein Kulturcafé/Restaurant, eine Kulturbühne, Werkstätten, einen interaktiven Garten sowie Räumlichkeiten für Workshops, Hausaufgabenbetreuung und Sprachkurse. Alle diese Einrichtungen arbeiten eng zusammen und befruchten sich gegenseitig. Dieses Miteinander führt dazu, dass unser Haus lebendig bleibt und immer wieder neue kreative Impulse zu Anpassungen und Neuerungen führen werden.

Aus der Art und Weise, wie wir Kinder betrachten, folgen pädagogische Planungen und Verhaltensweisen. Deshalb ist das Bild vom Kind ein zentraler Aspekt jeder pädagogischen Konzeption. Je klarer dieses formuliert ist, desto verlässlicher können wir arbeiten, und desto sicherer kann der pädagogische Alltag gestaltet werden.

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten an. Sie kommen neugierig auf die Welt, ausgestattet mit Autonomiestreben und einem eigenen Willen sowie allen Menschenrechten. Sie eignen sich die Welt entwicklungs- und experimentierfreudig an. Sie vertrauen sich und sind in der Lage eigene Schwächen selbst zu kompensieren. Ihre Entwicklung verläuft individuell, und sie haben zunehmend eine Wahrnehmung und ein Bewusstsein darüber. Eine klar strukturierte Lernumgebung und sichere Bindungen an ErzieherInnen helfen ihnen bei der Welterkundung und der Auseinandersetzung mit anderen Menschen.

Das bedeutet für uns, dass Erziehung darin besteht, die Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, wo auch immer sie gerade stehen. Sie dort abzuholen und zu begleiten. Individuelle Entwicklungsbegleitung berücksichtigt die Entwicklungsschritte, Erfolge, Umwege und Schwierigkeiten des einzelnen Kindes. Wir lassen Fehler als ‚Verbündete‘ des Lernens zu; wir bewerten die Handlungen und Versuche der Kinder nicht voreilig. Wir wollen den Kindern Zeit lassen für IHRE Entwicklung und ihnen Sicherheit geben, dass sie sich dabei auf uns verlassen können. Sie brauchen Raum zum Ausprobieren. Erfahrungsräume müssen heute aktiv geschaffen und erhalten werden. Dafür setzen wir uns ein. Wir wecken das Interesse der Kinder an Themen, Vorgängen und Menschen, motivieren sie zur Auseinandersetzung mit diesen und ermuntern zu neuen Entwicklungsschritten. Selbstverständlich schützen wir die Kinder vor Gefahren, ohne jedoch jedes Risiko ausschalten zu wollen. Unser Motto: Nicht jede Ecke muss abgerundet sein. Auch Misserfolge sind wertvolle Erfahrungen, die letztlich mehr Selbstsicherheit geben.

Wir sehen Eltern als unsere Ansprechpartner und schätzen sie als Experten ihres Kindes. Sie kennen die Belange ihres Kindes am besten. Der gegenseitige Austausch ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Alltags, um auf die Bedürfnisse der Kinder individuell eingehen zu können. In dieser Erziehungspartnerschaft verfolgen wir das Ziel, das Kind in der ganzheitlichen Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie seiner sozialen Fähigkeiten zu unterstützen.

Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, ist die Mitarbeit der Eltern von großer Bedeutung, so dass die Eltern ausdrücklich gebeten werden, sich an den regelmäßigen stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Außerdem wird ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird, und der von der Kita-Leitung und dem Träger informiert und angehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Wir arbeiten somit eng mit dem Elternbeirat zusammen und schätzen diesen als wertvollen Partner bei der Umsetzung und Weiterentwicklung unserer Arbeit.

§ 1 Aufgaben der KITA

Die KITA-HORIZONT unterstützt und ergänzt Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Hierbei steht das Wohl der Kinder im Mittelpunkt. Darauf aufbauend schaffen wir in unserer Kita die bestmöglichen Rahmenbedingungen für alle Kinder. Wir achten auf eine altersgerechte und Kind spezifische Förderung, Unterstützung und Begleitung. Ebenso legen wir großen Wert auf eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.

Wir bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördern Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen.

Unsere KITA-HORIZONT wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage der Anmeldedaten im kitafinder+ und eines Aufnahmegespräches mit den Eltern. Dabei werden die Eltern über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote, Leistungen und die vertraglichen Beziehungen informiert.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kita-Leitung delegieren kann. Ein Anspruch auf einen Platz in der Kita besteht erst dann, wenn ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

- (3) Am ersten Besuchstag muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Die Bescheinigung hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bestehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 4 Wochen sein.

- (4) Bei der Aufnahme des Kindes entscheidet der Träger nach Vorlage einer Arbeitsbestätigung der Eltern, oder Bestätigungen über Maßnahmen zur Jobeingliederung, Sprachkurse etc. Ob das Kind einen Betreuungsplatz mit 50% (bis 14:00 Uhr), 90% (bis 15:45 Uhr) oder 100% (bis 16:30 Uhr) in der KITA-HORIZONT erhält. Die Eltern sind verpflichtet den Träger, durch die Leitung zu informieren, wenn sich diesbezüglich im Laufe des Betreuungsvertrages etwas ändert. Der Träger kann bei Veränderungen das Betreuungsplatzmodell ändern. Der Träger behält sich das Recht vor Arbeitsbescheinigungen unterjährig Stichprobenartig einzufordern.

§ 3 Datenverarbeitung

- (1) Die Eltern sind gemäß Art. 26 a BayKiBiG verpflichtet, der Kita folgende Daten des Kindes mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Diese Daten werden mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. mit der Buchungsvereinbarung erhoben und werden streng vertraulich behandelt. Änderungen während des Vertragsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes, der auf ein Bußgeld hinauslaufen kann, hinzuweisen (Art. 26 a und Art. 26 b BayKiBiG).

- (2) Um die Erreichbarkeit in Notfällen zu gewährleisten, sind die Eltern außerdem verpflichtet, eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie zu den Buchungszeiten erreichbar sind.

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von dem Träger nach Anhörung der Kitaleitung und des Elternbeirates festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Die Änderungen werden den Eltern unverzüglich bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeiten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger gerichtet werden und bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Kita-Leitung gemäß der vorhandenen Kapazität an qualifiziertem Personal und Platzangebot.
Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem anhängenden Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (4) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kita-Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die KITA regelmäßig besucht werden.
- (5) Die Eltern geben telefonisch in der Kita Bescheid, falls das Kind an einem (gebuchten) Tag nicht kommen kann bzw. erst später erscheint.
- (6) Im Falle der Personalknappheit aufgrund von Krankheit oder Kündigung kann der Träger die Öffnungszeiten, auch kurzfristig verringern. Der Träger verpflichtet sich hierbei den Elternbeirat und die Eltern zügig darüber zu informieren.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Kita geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger in Abstimmung mit dem pädagogischen Team festgelegt und den Eltern vor Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kita vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Ein dringender Grund ist z.B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde. In den Fällen, in denen die Kita aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls nur eingeschränkt oder gar nicht geöffnet werden kann, ist für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

§ 6 Kindertagesstättenbeitrag

- (1) Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen, auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.
- (2) Der Betreuungsbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben werden, diese sind in eine Pauschale und müssen ebenfalls jeden Monat bezahlt werden. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Elternbeitragsverordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist.
- (4) Der Beitrag wird durch die Eltern per Dauerauftrag an die KITA-HORIZONT überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Betreuungsbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Betreuungsbeitrages auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.
- (6) Der Beitrag für die Verpflegung wird in Form einer Pauschale von monatlich 85€ erhoben. Diese ist wie der Beitrag monatlich zu bezahlen. Ausnahme hierbei ist, wenn das Kind für mindestens sechs vollständige, zusammenhängende Wochen (inkl. der zweiwöchigen Schließzeit) in den Monaten August/September die Kita nicht besucht und die Eltern uns dies im Voraus bis zum 30.06. mitteilen. In diesem Fall kann die Zahlung der Essenspauschale für den August ausgesetzt werden. Diese Mitteilung müssten Sie bitte schriftlich per Mail oder Brief an die Leitung versenden, damit wir diese ablegen können.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt oder der Gebührenzentrale einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

- (2) Auf begründetes Verlangen der Kita treten die Eltern ihren bewilligten Anspruch auf Kostenerstattung an die Kita ab. Die Kita verpflichtet sich, die Abtretung frühestens ab Eintreten des Verzugs mit einem Beitrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen gegenüber der zuständigen Behörde offenzulegen, um anschließend die übernommenen Kosten direkt von der Behörde zu erhalten.

- (3) Zuschuss zur Betreuungsgebühr / Hinweise
Die KITA-HORIZONT ist Mitglied der MFF (Münchner Förderformel)
Diese übernimmt ab dem 01.09.2019 bis zum 31.08.2022 die Elternentgelte und Spielgeld für Kindergarten Kinder. Für die Krippe besteht weiterhin die Möglichkeit einer Einkommensberechnung, über die das Elternentgelt reduziert werden kann. Über weitere Reduzierungsmöglichkeiten werden die Eltern durch die KITA-Leitung informiert.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. Diese Kinder sind auch nicht durch die Kita versichert.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kita, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kita - Kind den Bereich der Kita betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kita zu einer Veranstaltung der Kita begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeit findet grundsätzlich keine Beaufsichtigung der Kita -Kinder durch das pädagogische Personal statt.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kita obliegt den Eltern.
- (5) Die zur Abholung des Kita-Kindes berechtigten Personen sind dem Kitapersonal schriftlich im Voraus zu benennen. Soll das Kita-Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend. Die abholberechnigte Person hat sich auf Bitte der Kita-Mitarbeiter vorzustellen und einen gültigen

Personalausweis vorzulegen. Eltern müssen bei uns schriftlich eine Erlaubnis hinterlegen, wenn andere Personen Abholberechtigt für Ihre Kinder sein sollen.

- Geschwisterkinder müssen mindestens die 5. Klasse besuchen um Abholberechtigt zu sein.
- Eltern müssen entweder mündlich beim Bringen, telefonisch oder per Mail (h.stehle@horizont-ev.org) Bescheid geben, wer am welchen Tag das Kind abholt, wenn sie dies nicht selbst sind.

- (6) Personalknappheit: Bei wie in §4 aufgeführtem Personalmangel entscheidet der Träger ob durch das pädagogische Personal der KITA-HORIZONT die Aufsichtspflicht, bzw. der Kinderschutz gewährleistet ist. Der Träger hat ein Ausfallmanagement entwickelt, um hierbei die Aufsicht durch extern engagiertes Personal zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, aufgrund von fehlendem externen Personal oder zu hohen Kosten, entscheidet der Träger ob Eltern die Willens sind zu unterstützen, in der KITA mitarbeiten dürfen. Da die Mitarbeit der Eltern nur in extremen Sonderfällen erbeten werden sollte, wird in diesen Situationen die Zeit für ein reguläres erweitertes Führungszeugnis nicht ausreichen, so dass die Eltern eine Selbsterklärungsverpflichtung unterzeichnen müssen.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kita-Arbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung sind ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kita bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen. Der Träger haftet nicht für Verstöße, die auf nicht bekannt gegebenen Änderungen beruhen.
- (4) Die Eltern verpflichten sich die vereinbarten Buchungszeiten einzuhalten. Die Eltern sind angehalten **10 Minuten vor Ende Ihrer Buchungszeit** in den Räumen der KITA zu erscheinen, um gegebenenfalls Informationen über das Tagesgeschehen in einem Tür- und Angelgespräch zu erhalten und pünktlich zum Ende der Buchungszeit das Gebäude verlassen zu können. Die Buchungszeit ist Grundlage der staatlichen Förderung, sowie Berechnung des Betreuungsschlüssels und kann nicht eigenmächtig erhöht werden. Die Eltern verpflichten sich darüber hinaus, die

Bring- und Abholzeiten die von der Kita schriftlich mitgeteilt wurden einzuhalten, ein gehäufter Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zur Kündigung des Vertrages durch den Träger führen.

§ 10 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kita-Kindes sind der Kita unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Infektionsschutzgesetz) meldepflichtig sind, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines anderen Mitglieds der Familie, Wohn- oder Lebensgemeinschaft an einer dieser Krankheiten ist der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (2) Kita-Kinder, die verdächtig sind, an einer in § 10 Absatz 1, Satz 2 genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kita nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- (3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Kita auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (4) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kita-Kindes sind der Kita-Leitung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Die Kita haftet – soweit gesetzlich möglich – nicht für Vorkommnisse oder körperliche / gesundheitliche Folgen, die auf nicht mitgeteilten Einschränkungen beruhen.
- (5) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten wird auf Anlage 1 aus dem Infektionsschutzgesetzes verwiesen. Das Auftreten ansteckender Krankheiten meldet die Kita im Rahmen ihrer Meldepflichten dem zuständigen Gesundheitsamt.
- (6) Die Kita-Mitarbeiter sind nicht für die Gabe von Medikamenten ausgebildet. Medikamente werden durch die Kita-Mitarbeiter nicht verabreicht.
- (7) Pandemie Zusatz: In Zeiten einer Pandemie ist die KITA-HORIZONT verpflichtet sich an die staatlichen Verordnungen wie z.B. Hygienerahmenpläne zu orientieren und zu halten. Wie die Kita diese umsetzt, entscheidet der Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung und durch Absegnung der Aufsichtsführenden

Behörden. Die Eltern sind verpflichtet diesen Vorgaben gemäß zu handeln.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Die Kita-Kinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kita und zurück innerhalb der Buchungszeiten, während des Aufenthaltes in der Kita sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kita sind ebenfalls unverzüglich zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitgeteilt werden kann.
- (3) Für in die Kita mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 12 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

- (1) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Im Übrigen kann der Träger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. In begründeten Fällen kann eine Kündigungsfrist von bis zu einem Monat zum Monatsende gewährt werden. Andernfalls endet das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung insbesondere dann, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Träger die – auch nur kurzfristige - Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
Wichtig Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - das Kind außerhalb der Schulferienzeit mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat
 - die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten, oder Verzug besteht mit Teilbeträgen, die insgesamt den Betrag von zwei Monatsbeiträgen erreichen (unbenommen hiervon besteht die Pflicht zur Abtretung der Kostenübernahmeansprüche gegen die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 2 dieser Kita-Ordnung)
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt

insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung anhaltend gegen die vereinbarten Buchungszeiten verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte angepasste Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt.

- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kita nicht geleistet werden kann.

- (3) Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit **einer Frist von drei Monaten zu Monatsende schriftlich kündigen**. Der Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kita-Jahres eingeschult wird. Eine Kündigung zum 31.07. nicht möglich.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

- (1) Alle Angaben der Eltern und des Kita-Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.
- (2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 14 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der KITA-HORIZONT gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie die Vorschriften zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzes in Kindertagestätten. Ebenso in der Durchführungsverordnung (DV) und sonstige einschlägige Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Etwaige Änderungen dieser Kita-Ordnung, die jederzeit unter Rücksichtnahme auf die gegenseitigen Belange möglich sind, werden den Eltern separat bekannt gegeben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Kitaordnung tritt mit dem 01.05.2018 in Kraft.

München im

Stand 05.04.2020